

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 26

Artikel: Altersgrenze und Tüchtigkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich

26. Februar 1943

Wehrzeitung

Nr. 26

Altersgrenze und Tüchtigkeit

Wir beabsichtigen nicht, uns in die Diskussionen über die militärische Altersgrenze eingehend einzulassen, die in erster Linie unter unsern Oberen geführt werden. Aber wir getrauen uns, als freie Schweizerbürger, doch, zum Ausdruck zu bringen, was mit dieser für unsere Armee wichtigen Frage zusammenhängt und was in bestimmten Richtungen von den höchsten Kommandostellen, die unsere Armee zu vergeben hat, auch hinübergreift in alle dienstlichen Chargen bis hinunter zum Korporal.

Wir halten dafür, daß das Wort des Generalobersten von Seeckt: «Die Schablone ist der größte Feind des Soldaten» auch für schweizerische Verhältnisse, vielleicht sogar **vor allem** für uns, volle Gültigkeit hat. Wir leben, auch hinsichtlich unserer Armee, in kleinen und engen Verhältnissen. Im Vergleich zu andern Ländern aber ist der Prozentsatz der als militärtauglich in der Armee direkt Dienst leistenden Bürger und derjenigen, die zu irgendwelchen Hilfsdiensten verwendbar sind, sehr hoch. Die Tatsache, daß wir über kein stehendes Heer verfügen und daß die Zahl unserer Berufs-offiziere verhältnismäßig sehr gering ist, bringt es mit sich, daß wir in personeller Hinsicht an uns nicht den gleichen Maßstab anlegen dürfen, wie er im Auslande Anwendung findet. Unsere Verhältnisse gestatten es nicht, namentlich nicht in den höchsten militärischen Chargen, nach Schema F jeden Inhaber eines Kommandos in dem Augenblicke auszuschalten, da er ein bestimmtes Alter erreicht hat. In der stehenden Armee mögen vielleicht mehrere oder gar ein Dutzend qualifizierte Anwarter bereit stehen, um einen frei werdenden Posten einzunehmen. Bei uns sind qualifizierte Anwarter, dank dem Milizsystem, nicht nur bedeutend weniger zahlreich, sondern es erhebt sich vor allem auch die Frage, ob der fähigste unter ihnen bereit sei, seinen bürgerlichen, möglicherweise ungleich einträglicheren Beruf aufzugeben, um ihn mit demjenigen eines Heereseinheitskommandanten zu vertauschen.

Wir sind durchaus dafür, daß nicht nur auf politischem Gebiet, sondern auch in der Armee Verjüngung anzustreben ist. Aber wir halten ebenso sehr dafür, daß diese Verjüngung nur vorgenommen werden soll, **wo sie notwendig ist und daß sie niemals erfolgen darf auf Kosten der Qualität.** Es ist auch auf militärischem Gebiet wie im Leben allgemein: Es gibt Siebzigjährige mit glänzender Vitalität, die sich immer wieder im besten Lichte zu zeigen vermag, und es gibt Dreißigjährige, die — mit Ausnahme der «Jahrringe» — über alles verfügen, was zu einem Mummelgreis gehört. Fähige Köpfe, die mit ungebrochener Kraft dem Lande ihr Bestes hergeben, sollten in unsern Verhältnissen nicht brachgelegt werden nur deswegen, weil der Buchstabe zu ihrer Ausschaltung verpflichtet. Vor allem dann nicht, wenn vollwertiger Nachwuchs nicht vorhanden ist.

Umgekehrt aber möchten wir gleich nachdrücklich und zielbewußt auch an jenem andern Grundsatz festhalten, der heißt: **freie Bahn dem Tüchtigen!** Unsere Beförderungsvorschriften sollten es verunmöglichen, daß auch in den obersten Chargen ein Offizier, trotz vielfach bewiese-

ner und anerkannter Tüchtigkeit, nur deswegen nicht vorwärtskommen kann, weil die für ihn vorgesehene nächsthöhere Stelle besetzt ist. Wenn tüchtiger Nachwuchs vorhanden ist, dann sollte der Inhaber der höhern Charge auch dann, wenn er seine Stelle während einer bestimmten Anzahl Jahre **mit Auszeichnung** versehen hat, verpflichtet werden, dem jüngern und erwiesenermaßen tüchtigen Kameraden Platz zu machen. Aufstiegsmöglichkeiten dürfen nicht unterbunden werden mit der Begründung, daß weiter oben kein Platz vorhanden sei.

Wir sind durchaus nicht der Meinung, daß im Friedensverhältnis die Möglichkeit geschaffen werden soll, zu vierzigjährigen Armeekorpskommandanten zu gelangen. In der freien Demokratie soll für den militärischen Aufstieg maßgebend und ausschlaggebend nur die **Tüchtigkeit** sein, die durch alle Chargen hinauf während einer bestimmten Anzahl Jahre unter Beweis zu stellen ist. Politische Rücksichten, wie sie bei Beförderungen in andern Armeen wohl eine nicht unbedeutende Rolle spielen, dürfen wir nur in negativem Sinne kennen, wenn der zu Befördernde **eine Bedingung nicht voll erfüllt: seine politische Einstellung muß ihm gestatten, unsere in der Bundesverfassung festgelegte Staatsform mit Leib und Leben zu schützen.** Läßt ihm seine Ueberzeugung die volle Erfüllung des Fahneneides nicht zu, dann ist er aus seinem dienstlichen Kommando in dem Augenblick unnachlässiglich zu entlassen, wo diese Einstellung erkannt und **einwandfrei bewiesen** ist.

Eine Bedingung möchte jeder Schweizer Soldat in jeder dienstlichen Charge, vom Korporal bis zum höchsten Grad hinauf, erfüllt wissen: **er möchte, daß jeder militärische Vorgesetzte seiner gradmäßigen Aufgabe voll gewachsen ist.** Er erwartet außerdem vom Höheren, als demjenigen, der die Verantwortlichkeit für die Leistungsfähigkeit des Untergebenen trägt, **daß er den Mut und die Verantwortungsfreude aufbringe, den im Grade Tieferstehenden vom Kommando auszuschalten, sobald dieser fortgesetzt seine Untüchtigkeit oder Unfähigkeit beweist.** In dieser Hinsicht streng pflichtbewußt **individuell** vorzugehen, scheint uns ebenso nötig zu sein, wie die glückliche Lösung der Frage der Altersgrenze.

Zusammengefaßt ist also unsere Meinung:

Allem voraus **gradmäßige Tüchtigkeit und freie Bahn dem Tüchtigen! Verjüngung, ja, aber individuell durchgeführt, unter Ablehnung jeglicher Schablone.**

Verantwortungsbewußtes Durchgreifen in allen militärischen Chargen dort, wo Versager sind, wo politische Unzuverlässigkeit nachgewiesen ist oder wo es sich um Vorgesetzte handelt, die es bei aller Tüchtigkeit nicht verstehen, Untergebene so zu behandeln, wie es sich für freie Staatsbürger gehört.

Wo diese Grundsätze zielbewußt hochgehalten werden, wird die Dienstmüdigkeit, als Zeiterscheinung, auf ein Minimum reduziert werden können und frischer, tatfroher Geist erhalten bleiben.

M.